

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für Wohnmobile und Wohnwagen



Caravan Heiner GmbH
Geschäftsführer: Benjamin
Schmitthammer
Eingetragen Reg. Gericht
Nürnberg Nr: HRB 24404
USt.- IdNr: DE 260331115

§1 Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt:

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeugs. Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag, Anwendung finden. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651 a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Bestandteil des Mietvertrags ist auch das vom Mieter und Vermieter vollständig auszufüllende und zu unterzeichnend Übernahme- und Rücknahmeprotokoll. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

§2 Vertragsabschluss:

Der Mietvertrag ist nur nach Bezahlung der vereinbarten Anzahlung und bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Dies ist dann der Fall, wenn der Ihnen überreichte Mietvertrag auch vom Vermieter unterschrieben ist. Die Reservierung gilt nur für die Preisklassen, nicht jedoch für bestimmte Fahrzeugtypen, sofern unter „sonstige Vereinbarung“ nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle des gebuchten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug zu stellen, wenn das vom Mieter bestellte Fahrzeug aus unvorhersehbarem Anlass nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein identisches, wohl jedoch auf ein gleichwertiges Fahrzeug. Wenn das Ersatzfahrzeug zu einer niedrigeren Mietklasse gehört, erhält der Mieter eine Gutschrift des Tagesmietpreises. Die Marke oder auch das Basisfahrzeug des Ersatzfahrzeuges muss nicht identisch mit der dem ursprünglich gemieteten Fahrzeuges sein. Der Mieter hat keinen Anspruch auf frühzeitige Benachrichtigung, wenn das von ihm gemietete Fahrzeug nicht mehr zur Verfügung steht. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages akzeptiert der Mieter ausdrücklich die Stellung eines Ersatzfahrzeuges.

§3 Mietpreise:

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Mietpreisliste, bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Bei Anmietung ab 1 Woche gelten der erste und der letzte Tag als 1 Miet-Tag. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale erhoben. In der Service-Pauschale sind die gründliche Einweisung in die Funktionsweise des Reisemobiles, die Übergabe des Reisemobiles im betriebsbereiten Zustand enthalten. Die Höhe der anfallenden Servicepauschale kann der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste entnommen werden. Kosten für Diesel und AD-BLUE, Öl, Straßenmaut und Bußgelder gehen zu Lasten des Mieters. Park-, Campingplatz-, Stellplatz- sowie Fährgeldern gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters

§4 Zahlungsweise:

Eine Anzahlung in Höhe von 500 € ist fällig bei Vertragsabschluss. Restzahlung: spätestens 4 Wochen vor Übernahme des Fahrzeugs per Überweisung, in bar oder mit EC-Karte. Kautio: Wohnwagen und Wohnmobile: 1500,- € zahlen Sie bei Übernahme des Mietfahrzeuges in bar.

§5 Übergabe und Rücknahme, unbefugte Überschreitung der Mietzeit:

Die Zeiten stehen auf dem Mietvertrag. Ist dort nichts anderes vereinbart, erfolgt die Übergabe des Fahrzeugs am ersten Miet-Tag um 11:00 Uhr, die Rückgabe erfolgt am letzten Miet-Tag um 9:00 Uhr. Wird das Fahrzeug am Anmiettag nicht spätestens zwei Stunden nach dem vereinbarten Termin übernommen, (Samstag: 13:00 Uhr), ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrags, bei voller Schadenersatzpflicht des Mieters, berechtigt.

Der Vermieter kann in jedem Fall das Fahrzeug zur Verminderung eines Schadens anderweitig vermieten. Wird der vereinbarte Rückgabetermin um mehr als eine Stunde überschritten, hat der Mieter einen weiteren Tagessatz zu zahlen.

Überschreitet der Mieter die vorgesehene Mietzeit ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Vermieter, schuldet er für jeden angefangenen Tag der Überschreitung zusätzlich zum Tagesmietpreis der entsprechenden Saison, eine Vertragsstrafe in Höhe von 40% des täglichen Mietzinses also insgesamt 140 % des Tagessatzes. Unberührt hiervon bleibt ein etwaiger weitergehender Anspruch des Vermieters auf Schadensersatz.

Verlängerungswünsche müssen mindestens 3 Tage vor der vorgesehenen Verlängerung beantragt werden. Falls keine anschließenden Mietverträge beeinträchtigt werden, kann der Vermieter der Verlängerung zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§6 Übergabeprotokoll:

Es ist Bestandteil des Mietvertrags. In diesem Protokoll werden bei Übergabe des Fahrzeugs der Fahrzeugzustand, das Zubehör und eventuelle Mängel festgehalten. Dieses Protokoll ist vom Mieter und Vermieter zu unterschreiben. Bei Rücknahme des Fahrzeugs wird anhand des Übergabeprotokolls ein Rücknahmecheck durchgeführt. Der Mieter des Fahrzeugs - bei mehreren Mietern einer der Mieter - muss bei der Übergabe und der Rückgabe persönlich anwesend sein. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt auf dem Betriebsgelände der Fa. Caravan Heiner GmbH, Mühlhach 18, 90552 Röthenbach. Wir übergeben die Wohnmobile und Wohnwagen außen und innen gereinigt und in technisch einwandfreiem Zustand. Die Außenreinigung am Ende der Mietzeit trägt der Vermieter.

Unsere Mieter übernehmen die Innenreinigung am Ende des Urlaubs selbst. Falls wir das für Sie tun sollen, berechnen wir mindestens 200,-€. Die Toilette ist grundsätzlich vom Mieter zu reinigen. Dies schließt auch die Entleerung und Reinigung des Fäkal tanks mit Tank-Fach ein. Wenn wir das übernehmen müssen, kostet dieser Service 250,-€. Kosten für Diesel AD-BLUE, Öl, Straßenmaut und Bußgelder (Knöllchen) gehen zu Lasten des Mieters.

§7 Kautio:

Bei Mietbeginn ist zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine Kautio in Höhe von **1500,- €** in bar fällig. Die Kautio wird am Ende der Mietzeit bei **ordnungsgemäßer** Rückgabe des Fahrzeugs, abgesehen von im Übergabe- Protokoll bei Mietbeginn aufgeführten Mängeln, in voller Höhe zurückerstattet. In Zweifelsfällen, z.B. bei Rücknahme bei Dunkelheit oder sehr starker Verschmutzung erst nach erfolgter Werkstattüberprüfung innerhalb von 3 Arbeitstagen.

§8 Ausstattung der Fahrzeuge:

Leihweise gehört zur Ausstattung: Warnweste, Warndreieck, Verbandkasten, Bordwerkzeug, 2 x Euroadapter f. Strom, Kabeltrommel, Wasserschlauch mit Adapter, 2 Auffahrkeile, rot-weißes Schild für Italien und Spanien, 2 x 11kg Gasflaschen, 2 x FFP – 2 Masken. Zum Verbrauch: 2x 11kg Gasfüllung, Sanitärpaket. Die Wohnmobile sind mit Markise, Fahrradträger und Radio- CD ausgestattet. Teilweise auch mit Sat-Anlage mit Flachbildschirm. Die Wohnwagen haben statt der Markise ein Sonnensegel.

§9 Stornierung:

Der Vermieter räumt dem Mieter ein Recht zur Stornierung seiner Buchung zu den nachfolgend beschriebenen Bedingungen ein: Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der vom Mieter zu bezahlenden Stornogebühr ist das Datum des schriftlichen Zugangs der Stornierungserklärung beim Vermieter.

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter sind folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu zahlen:

Bis 61 Tage vor Mietbeginn 20% des Mietpreises (Stornogebühr), mindestens jedoch 200 €, Stornierung 60 bis zu 30 Tage vor Mietbeginn gegen Bezahlung von 40% des Mietpreises, Stornierung 29 bis 15 Tage vor Mietbeginn 80% des Mietpreises, bis 15 Tage vor Mietbeginn 90% des Mietpreises. Eine Stornierung ist nur wirksam, wenn der Mieter diese in Text- oder Schriftform gegenüber dem Vermieter erklärt. Der Vermieter hat die Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung des Reisemobiles während des vereinbarten Mietzeitraumes sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass dem Vermieter lediglich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

§10 Nichtinanspruchnahme des Reisemobiles:

Nimmt der Mieter das Reisemobil nicht in Anspruch und hat er von seinem Stornierungsrecht nicht wirksam Gebrauch gemacht und besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Mieters und stimmt der Vermieter einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält der Vermieter den Anspruch auf den vereinbarten Mietpreis trotz Nichtinanspruchnahme des Reisemobiles. Der Vermieter hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung des Reisemobiles im vereinbarten Mietzeitraum sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Wird das Reisemobil nicht anderweitig vermietet, so kann der Vermieter den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, dann gilt dies als Rücktritt. Bei Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist trotzdem der volle Mietpreis fällig, wenn der Vermieter das Fahrzeug nicht anderweitig vermieten kann. Dem Mietkunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist

§11 Führungsberechtigte:

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und von den Personen, die dem Vermieter vorher schriftlich benannt worden sind, gefahren werden Das Alter des Fahrzeugführers muss mindestens 21 Jahre betragen und er muss seit mindestens zwei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Bis 3,5 t: Klasse 3 od. B, über 3,5 t: Klasse 3 od. C1. Der Mieter ist für die Dauer der Vermietung Halter des Fahrzeugs. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht untervermieten. Bei Verstoß hat der Vermieter das Recht der fristlosen Vertragskündigung. Der Mieter haftet für jeden durch unerlaubte Weitergabe oder Führung des Wagens verursachten Schaden uneingeschränkt. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeugs bekanntzugeben, soweit sie nicht im Mietvertrag stehen. Für jedes

Verschulden von Fahrern, an die der Mieter das Fahrzeug weitergegeben hat, haftet er persönlich. Bei Abholung des Fahrzeugs müssen für alle Fahrer/innen die gültigen Fahrerlaubnisse im Original vorgelegt werden.

§ 12 Widerruf und Rücktritt des Mieters:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines Rücktritts- und Widerrufsrecht des Mieters gesetzlich für Mietverträge nicht vorgesehen ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB nach § 312g Abs. 2 Ziff. 9 BGB u.a. nicht für die Kraftfahrzeugvermietung besteht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Soweit dem Mieter jedoch im Einzelfall dennoch ein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht tatsächlich zustehen sollte, so bleibt dieses durch diese AGB unberührt.

§ 13 Kündigung des Mietvertrags:

Der Mietvertrag wird für einen festen Zeitraum geschlossen und endet zum Zeitpunkt des vereinbarten Rückgabetermins, ohne dass es einer Kündigung des Mietvertrages bedarf (Befristung). Das Recht von Mieter und Vermieter den Mietvertrag ordentlich zu kündigen ist ausgeschlossen. Das Recht des Mieters und des Vermieters, den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn:

Höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

§ 14 Obhutspflicht:

Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln. Falls am Ende der Mietzeit wegen Verschmutzung eine Innenreinigung vorgenommen werden muss, oder das benutzte WC geleert werden muss, dann werden Ihnen je EUR 250,- in Rechnung gestellt. Bei übermäßiger Verschmutzung, z.B.: wenn Polster gereinigt werden müssen, stellt der Vermieter je nach Aufwand eine Rechnung. Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern. Der Mieter ist verpflichtet, bei dem jeweiligen Einsatz des Fahrzeugs die gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten, insbesondere, auch die im Ausland, geltende Verkehrsvorschriften zu beachten. Grundsätzlich sind Fahrten in alle europäischen Länder mit der Ausnahme von Polen möglich.

Für einige ehemaligen Ostblockländer und Außereuropäische Länder wie z.B.: asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko ist ein zusätzlicher Versicherungsschutz nötig. Dem Mieter ist untersagt in diese Länder ohne ausdrückliche Genehmigung des Mieters zu fahren.

Bei Fahrten in Spannungsgebiete und in Gebiete bei denen in Kürze mit Spannungen gerechnet werden muss besteht kein Versicherungsschutz. Für Schäden kommt der Mieter in voller Höhe auf. Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug bei Beteiligungen an Motorsport- Veranstaltungen, Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, entzündbaren, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zu verwenden oder einzusetzen oder mit dem Fahrzeug hierfür nicht vorgesehenes oder nicht geeignetes Gelände zu befahren.

§ 15 Versicherungsschutz und Schäden:

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweiligen geltenden Versicherungsbedingungen versichert. Haftpflichtversicherung: 100 Mio. €, max. 12 Mio. € pro Person, Teil- bzw. Vollkaskoversicherung mit 1000,-€ Selbstbeteiligung je Schadenfall. Die Selbstbeteiligung ist beim Schaden vom Mieter zu tragen.

Nicht in Voll- oder Teilkasko enthalten sind folgende Schäden:

Schäden an beförderten Gütern, der Verlust der Wagenpapiere, Werkzeug, Zubehör und persönliche Gegenstände. Diese Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Schäden an der Markise und im Innenbereich des Fahrzeugs, wie z.B. an Möbeln, Scharnieren, Fensterausstellern, Sat und Radio, Rollos und anderen Einrichtungsgegenständen, sowie Schäden an Reifen und Rädern gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn sie sind durch einen Verkehrsunfall entstanden.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Markise ist folgendes zu beachten: Die Markise nie bei starkem Wind oder Regen benutzen und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt zu lassen. Die Kosten für eine Beschädigung der Markise und eventuell dadurch weiter gehende Schäden am Fahrzeug können den Selbstbehalt übersteigen. Nicht versichert sind Tankfehler bei Wasser und Diesel. Das Wassersystem muss nach versehentlicher Befüllung mit Kraftstoff, auch bei kleinsten Mengen, komplett erneuert werden. Auch bei Einfullen von Wasser oder Benzin in den Dieseltank trägt der Mieter die Kosten.

§ 16 Wartung und Reparatur:

Die Kosten für die laufende Unterhaltung mit Betriebsstoffen wie Öl und Dieselmotorkraftstoff trägt der Mieter. Die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendige Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen die notwendig werden um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,-€ ohne weiteres, größere Reparaturen nach Rücksprache und Einwilligung mit dem Vermieter, in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt der Vermieter gegen Vorlage entsprechender Belege, sofern der Mieter nicht dafür haftet.

§ 17 Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet für alle von ihm verursachten Schäden einschließlich des Totalverlustes des Fahrzeugs. Vor allem für alle durch das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung wie z.B. schlechtes Verstauen oder ungenügenden Verschluss entstehenden Schäden haftet der Mieter ohne Begrenzung.

Soweit der Schaden durch eine Versicherung, insbesondere von den Versicherungen nach der in Ziffer 13 ausgeglichen wird wirkt dies zu Gunsten des Mieters, wobei die Eigenhaftung in Höhe der in Ziffer 13 ausgewiesenen Selbstbeteiligung bestehen bleibt. Eine Eigenhaftung des Mieters tritt mangels Zahlungspflicht einer Versicherung vor allem ein, wenn der Mieter den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- oder Drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt regelmäßig für Schäden, die durch Nichtbeachten der Durchfahrtshöhe § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden, oder wenn der Mieter das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an andere, nicht befugte Personen weitergibt oder gegen die Bestimmungen beim Verhalten nach Verkehrsunfällen verstößt.

Der Mieter haftet für von ihm verursachte Verkehrsverstöße (z.B. Knöllchen) und nicht bezahlte Maut- oder Beförderungsgebühren. Bei Fahrzeugen über 3,5 t ist der Mieter allein dafür verantwortlich die in Österreich benötigte Go-Box an den Verkaufsstellen ordnungsgemäß zu erwerben und dort auch wieder ordnungsgemäß zurückzugeben und damit die anfallenden Straßengebühren zu entrichten.

§ 18 Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet dem Mieter für die Bereitstellung des reservierten Fahrzeugs für die vereinbarte Zeit. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb 3 Tagen ein dem reservierten Fahrzeug gleichwertiges Ersatzfahrzeug am Übergabort zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug, aus Gründen die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht, auch nicht für sogenannten vertanen Urlaub. Der Vermieter haftet für die dem Mieter entstandene Schäden nur, soweit ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche des Mieters, wenn das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet die der Mieter bei der Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt, die Haftung hierfür ist ausgeschlossen.

§ 19 Verhalten bei Unfällen:

Bei Verkehrsunfällen hat der Mieter unbedingt die Polizei zu verständigen. An Ort und Stelle ist das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Schuldanerkenntnisse sind nicht abzugeben. Selbst bei geringfügigen Schäden ist dem Vermieter ein schriftlicher Bericht mit Skizze zu erstellen. Wenn möglich, bitte Bilder am Unfallort machen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der Beteiligten und Zeugen, Fahrzeugen, amtliche Kennzeichen, bekanntgegebene Versicherungsnummern enthalten. Der vom Mieter und Fahrer unterzeichnete Unfallbericht ist unverzüglich per Email info@caravan-heiner.de an den Vermieter zu übermitteln und bei Rückgabe ist das Original des Unfallberichtes unaufgefordert zu übergeben. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher ist der Vermieter sofort zu verständigen.

Bei Brand, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter unverzüglich der Vermieter und die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten.

Dasselbe gilt bei allen Schäden, die über die vereinbarte Eigenhaftung des Mieters hinausgehen.

§ 20 Speicherung und Weitergabe von Personendaten:

Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte ist zulässig, wenn bei der Anmietung falsche Angaben gemacht werden, das gemietete Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß genutzt und zurückgegeben wird oder Ansprüche des Vermieters nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Ebenso bei Verkehrsverstößen die einen Strafverfolgung nach sich ziehen oder bei nicht gezahlten Maut- oder Fähregebühren.

§ 21 Zurückhaltungsrecht:

Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, das von ihm gemietete Fahrzeug wegen vermeintlicher eigener Ansprüche zurückzuhalten.

§ 22 Schlussbestimmungen:

Falls dieser Mietvertrag per Email abgeschlossen wurde unterliegt er nicht dem Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge.

Es besteht die Ausnahme nach § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietvertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart, soweit der Mieter Kaufmann ist oder soweit er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.